

Empfehlung zur Gestaltung externer Praktika

Stand: Mai 2009

Einführung

Die externen Praktika dienen der Möglichkeit zur Hospitation sowie der Erweiterung und Vertiefung der bereits an der Lehranstalt erworbenen praktischen Fähigkeiten in den Bereichen logopädische Untersuchung, Befunderhebung, Therapieplanung und –durchführung.

Darüber hinaus sollen die Studierenden Einblick in die Strukturen und Arbeitsabläufe unterschiedlicher logopädischer Arbeitsbereiche bekommen.

Die externen Praktika sind eine Ergänzung und kein Ersatz für die praktische Ausbildung an der Lehranstalt. Dementsprechend ist eine Anrechnung der im Praktikum durchgeführten Behandlungen auf die erforderliche Anzahl von supervidierten Therapien an der Lehranstalt nicht möglich.

Inhaltliche Gestaltung

Die externen Praktika sollten in logopädischen Praxen und unterschiedlichen Einrichtungen absolviert werden, in denen Logopäden angestellt sind, und diese sollten die Betreuung der Studierenden übernehmen.

Der Zeitpunkt für ein externes Praktikum richtet sich nach dem inhaltlichen Schwerpunkt. Er sollte dem Wissensstand der Studierenden im theoretischen und praktischen Bereich entsprechen.

Zeitliche Gestaltung

Die externen Praktika sollten nach dem theoretischen Unterricht für das jeweilige Störungsbild stattfinden und den Studierenden sollten schon an der Lehranstalt praktische Kenntnisse in der Behandlung des Störungsbildes erworben haben.

Die Gesamtdauer sollte 24 Wochen im Rahmen der gesamten Ausbildungszeit nicht überschreiten. Die wöchentliche Anwesenheit in der Praxis/Einrichtung sollte mindestens 20 Zeitstunden betragen.

In dieser Zeit sollten folgende Aufgaben durchgeführt werden:

- Hospitationen
- Behandlungen unter Aufsicht und Anleitung / Supervision
- Befunderhebungen
- Vor- und Nachbesprechungen
- Erstellen von Berichten
- Vor- und Nachbereitungen der eigenständig durchgeführten Therapien
- Teilnahme an Teambesprechungen
- Literaturstudium

Rechtliche Fragen

Formale und formal-rechtliche Fragen, wie z.B. Haftpflicht, Unfallversicherung und Weisungsbefugnis, sollten durch einen Praktikumsvertrag zwischen Lehranstalt, Praktikumsstelle und Studierenden geregelt werden.

Aufgaben der Lehranstalt

Die Lehranstalt bietet den Studierenden Hilfe bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen an. Die Lehranstalt vergewissert sich über die Eignung des Praktikumsplatzes in Hinblick auf Störungsbilder, Personalsituation und Praxisanleiter.

Die Lehranstalt betreut die Studierenden durch Praktikumsbesuche und / oder hält Kontakt zur betreuenden Praxis

Vergütung

Eine finanzielle Vergütung für die Praxisanleiter findet grundsätzlich nicht statt.

Herausgeber:	dbl, Beisitz Bildung: A. Nebel
Erarbeitet:	Fachtagung der Lehrlogopäden des dbl
Verabschiedet	Fachtagung der Lehrlogopäden des dbl, Nov. 98
Überarbeitet:	BBK April 2009